



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



**42-641/4-01-2024-007**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umverlegung einer bestehenden Rohrleitung im Rahmen des Neubaus eines Parkhauses auf dem Firmengelände der Firma Huber SE, Industriepark Erasbach A1, 92334 Berching, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 522, 523 der Gemarkung Erasbach, Stadt Berching;**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Fa. HuberSE, eine bestehende Bachverrohrung auf den Grundstücken Fl.Nr. 552 u. 523 der Gemarkung Erasbach, Stadt Berching zu verlegen.

Beantragt ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung einer Bachverrohrung, die von der südwestlichen zur nordöstlichen Seite des Firmengeländes läuft.

Um Kollisionen zwischen dem bestehenden verrohrten Bach (DN400) und den Gründungsbauteilen des Parkhauses zu verhindern, soll im Zuge der Maßnahme die bestehende Bachverrohrung südlich um das Parkhaus umverlegt werden.

Das Vorhaben der Fa. HuberSE stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 28.09.2024  
LANDRATSAMT  
Im Auftrag

Federhofer  
Verwaltungsinspektor